

Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 ((GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)),

folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) ¹Die Gemeinde Stötten a.Auerberg unterhält den Friedhof als öffentliche Einrichtung. ²Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5),
- c) Bestattungsgebühren (§ 6),
- d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e) wer Rechtsnachfolger eines Grabnutzungsberechtigten geworden ist (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung),
- f) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung sind beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zu entrichten.
- (2) Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung und der Aushändigung der neuen Graburkunde.
- (3) Für die Friedhofsunterhaltungsgebühr, welche jährlich erhoben wird, entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 01.03. des Jahres.
- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (4) Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit erhoben und beträgt bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes pro Grabstätte für
 - a) ein **Sargerdgrab (Einzelgrab bzw. Doppelgrab)**
bei einer Ruhefrist von 25 Jahren 125,00 Euro,
 - b) ein **Urnenerdgrab**
bei einer Ruhefrist von 15 Jahren 75,00 Euro,
 - c) einen **Platz im Urnengemeinschaftsgrab**
bei einer Ruhefrist von 15 Jahren 580,00 Euro.
- (2) ¹Bis zum Ablauf der Ruhezeit werden für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes die Kosten nach Abs. 1 als Verlängerungsgebühr festgesetzt. ²Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich gemäß der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.
- (3) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit werden für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes die Kosten nach Abs. 1 als Verlängerungsgebühr durch anteilige Berechnung festgesetzt. ²Zur Berechnung und Erhebung der Verlängerungsgebühr ist die Anzahl der beantragten Verlängerungsjahre mit dem auf ein Nutzungsjahr entfallenden Anteil zu multiplizieren.
- (4) ¹Bei Bestattung einer weiteren Leiche oder Beisetzung einer weiteren Urne in einem Grab, für das die Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, verlängert sich das Grabnutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. ²Die Berechnung der Gebühr für den Zeitraum vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats anteilig auf Basis der Gebühren des Abs. 1 der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung. ³Die festgelegte Gebühr ist bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Ablauf aller Ruhefristen, wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Urnengemeinschaftsgräbern nicht möglich.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) ¹Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen pro Jahr je Grabstätte nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) 46,00 Euro. ²Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) sind bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten und werden nicht gesondert erhoben.
- (2) Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für-dieses Jahr als ein Zwölftel der in Abs. 1 genannten Gebühr je angefangenem Kalendermonat des Restjahres anteilig zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr weiter bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Regelmäßige Gebühren je Sterbefall für die Grabherstellung (Öffnung und Schließung)
- | | |
|---|---------------|
| a) eines Erdgrabes (durch Personal des Bestatters) | nach Aufwand, |
| b) eines Urnengrabes (durch Friedhofspersonal) | 80,00 Euro, |
| c) eines Urnengemeinschaftsgrabes (durch Friedhofspersonal) | 80,00 Euro. |
- (2) Begleitung bei Beerdigung (Aufbahrung) 90,00 Euro.
- (3) ¹Verpflichtende Gebühren für die Aussegnungshalle je Sterbefall für
- | | |
|--|--------------|
| a) die Benutzung am ersten Tag | 100,00 Euro, |
| b) die Benutzung an jedem weiteren Tag | 30,00 Euro, |
| c) die Reinigung der Aussegnungshalle | 30,00 Euro. |

²Die Kosten für Benutzung und Reinigung fallen unabhängig von der Bestattungsart an.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (4) Verwaltungsgebühren je Sterbefall für
- | | |
|--|--|
| a) Bearbeitungsgebühr in der Gemeinde | 30,00 Euro, |
| b) Umschreibungsgebühr bei Übertragung des Nutzungsrechts einschließlich neuer Graburkunde | 20,00 Euro, |
| c) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde oder einer sonstigen Bescheinigung | 10,00 Euro, |
| d) Genehmigung von Grabmälern inkl. Abräumen nach Ende der Nutzungszeit | 6 % der Brutto-Materialkosten, mind. 70,00 Euro, |
| e) Genehmigung gewerblicher Arbeiten am Friedhof einschließlich Befahren der Wege | |
| für den Einzelfall | 20,00 Euro, |
| für die Dauer eines Kalenderjahres | 200,00 Euro, |
| f) Anordnung zur Beseitigung einer Grabanlage | 20,00 Euro, |
| g) Abräumen, Einebnen und Ansäen einer Grabanlage zzgl. der Arbeitszeit je angefangene Arbeitsstunde nach Abs. 3 | 40,00 Euro, |
| h) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes | 30,00 Euro, |
| i) Verzicht auf Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungsdauer | 15,00 Euro, |
| j) Namenstafel bei Urnengemeinschaftsgräbern | nach Aufwand. |

- (2) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen eines/r Verstorbenen werden die anfallenden Kosten des ausführenden Bestattungsinstitutes weiter verrechnet.
- (3) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Hierbei werden die tatsächlichen Kosten berechnet. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. ⁴Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Sonderleistungen durch Mitarbeiter der Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Stundensätze:
- | | |
|---|-------------|
| a) für Bauhoftätigkeiten inkl. Fahrzeug | 70,00 Euro, |
| b) für Tätigkeiten des Friedhofspersonals | 24,00 Euro, |
| c) für Verwaltungstätigkeiten | 58,00 Euro. |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 18.03.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 27.03.2026
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.